

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Appenzell, 17. Dezember 2020

Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung. Freiwilliger Abbau von Reserven und Ausgleich von zu hohen Prämieneinnahmen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, freiwilliger Abbau von Reserven und Ausgleich von zu hohen Prämieneinnahmen, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die vorgeschlagene Neuregelung, weil damit gewisse Anreize für einen stärkeren Reserveabbau und eine systematische Rückerstattung überschüssiger Prämieneinnahmen gesetzt werden. Es fehlen jedoch sowohl im Erlassentwurf als auch im Kommentar klare Zielsetzungen in Bezug auf eine schweizweit anzustrebende durchschnittliche Solvenzquote der Versicherer, wodurch es auch nicht möglich sein wird, die Verordnungsänderung auf ihre Zielsetzung hin zu prüfen und allenfalls weitergehende Korrekturmassnahmen auf Verordnungs- oder auf Gesetzesebene daraus abzuleiten. Die Festlegung von konkreten Zielen sowie ein Vollzugsmonitoring und eine anschliessende Wirkungsanalyse wären aus unserer Sicht angebracht.

Für unsere detaillierte Stellungnahme verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Al 013.12-230.4-474646

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. Al

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Markus Dörig

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 15. Dezember 2020

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18. Dezember 2020** an folgende E-Mail Adressen: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_ 3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)	4
Weitere Vorschläge	7

Allgemeine Bemerkungen						
Name/Firma	Bemerkung/Anregung					
Kt. Al	Die Standeskommission erachtet die Verordnungsänderung im vorgeschlagenen Sinne grundsätzlich als unterstützenswert. Allerdings kann die Änderung auch bei einer lückenlosen Umsetzung nicht garantieren, dass die Versicherer übermässige Reserven innert nützlicher Frist abbauen und zu viel eingenommene Prämien konsequent an die Versicherten zurückerstatten werden. Daher fordern wir:					
	- ergänzend zur aktuellen Vorlage eine Präzisierung des Begriffs «übermässige Reserven» in Art. 25 Abs. 5 KVAV, das heisst die Einführung einer Obergrenze von 150% der gesetzlich erforderlichen Mindesthöhe (wie sie auch in der Standesinitiative 20.301 «Für gerechte und angemessene Reserven» gefordert wird);					
	- eine Anpassung von Art. 31 KVAV zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Versicherers (Senkung des Schwellenwerts von 150% auf 100%);					
	- eine klare Zielformulierung für den Abbau übermässiger Reserven im Kommentar zum Art. 25 Abs. 5 KVAV;					
	- ein Vollzugsmonitoring des Verhaltens der Versicherer zur knappen Kalkulation der Prämien und weiteren Massnahmen zum Reserveabbau sowie den Ausgleich von zu hohen Prämieneinnahmen;					
	- eine umfassende Wirkungsanalyse unter der Leitfrage der Zielerreichung spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Vorlage, was in den Übergangsbestimmungen zur KVAV festzuhalten ist;					
	- eine Revision der Rechtsgrundlagen auch auf Gesetzesstufe.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. Al	25	5		Die Standeskommission verlangt - über die aktuell vorgesehene Neuregelung hinaus - eine präzisere Definition der «übermässigen Reserven» in der KVAV mit der Einführung einer Obergrenze, welche auch als Zielformulierung in die vorgeschlagene Verordnungsänderung einfliesst und somit die Prüfung der Zielerreichung ermöglicht.	«Reserven sind übermässig im Sinne von Art. 16 Abs. 4 lit. d KVAG, wenn die Deckung der Mindesthöhe der Reserven des Versicherers auch bei tieferen Reserven langfristig gewährleistet ist. Für die Beurteilung stützt sich die Aufsichtsbehörde auf den Geschäftsplan und die Angaben nach Artikel 12
				Es wäre wünschenswert, wenn die Reserven der Versicherer spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung nur noch 150% der gesetzlich erforderlichen Mindesthöhe entsprechen würden. Wir schlagen vor, dieses konkrete und messbare Ziel im Kommentar zu Art. 25 Abs. 5 KVAV festzuhalten.	Abs. 3 wenn sie 150% der Mindesthöhe der Reserven gemäss Art. 14 Abs. 2 KVAG und Art. 11 KVAV überschreiten.»
Kt. Al	26	3		Versicherte, die mit ihren Prämien zu einem Reserveaufbau beigetragen haben, sollen vom Abbau profitieren. Entsprechend kann das Verhältnis zwischen Prämien und erwarteten Kosten nicht im gesamten Tätigkeitsgebiet gleich sein. Das Verhältnis sollte sich auf den einzelnen Kanton beziehen.	³ Der Abbauplan muss vorsehen, dass der Versicherer die Prämien knapp kalkuliert; dabei muss das Verhältnis zwischen Prämien und erwarteten Kosten im gesamten örtlichen Tätigkeitsgebiet des Versicherers je Kanton einheitlich sein.
Kt. Al	26	4		Der erste Satz ist zu wenig präzise formuliert. Art. 16 Abs. 4 KVAG wird dann nicht eingehalten, wenn die Aufsichtsbehörde den Prämientarif auch bei Nichterfüllung der Kriterien gemäss lit. a - d genehmigt. Aus dem Kommentar geht hingegen klar hervor, dass Art. 26 Abs. 4 E-KVAV dem Versicherer vielmehr ermöglichen soll, einen Ausgleichsbetrag zu leisten, wenn er nach einer knappen Kalkulation seiner Prämien für das Folgejahr Prämientarife vorschlägt, welche die Bedingungen von Art. 16 Abs. 4 KVAG (insbesondere lit. c und d) nicht erfüllen. Die Standeskommission ist jedoch für eine Verschärfung der hier vorgeschlagenen Kann-	⁴ Kann mit der Umsetzung der in Absatz 3 vorgesehenen Massnahme Sind trotz knapper Kalkulation der Prämien die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 4 KVAG nicht eingehalten werden erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde verfügen, dass der Versicherer seinen Versicherten einen Ausgleichsbeitrag ausrichten ausrichtet. Der für den Abbau der Reserven festgelegte Betrag wird nach einem angemessenen, vom Versicherer bestimmten Schlüssel auf die Versicherten im örtlichen Tätigkeitsbereich des

			Regelung. Art. 16 Abs. 5 KVAG sieht vor, dass bei Nichtgenehmigung des Prämientarifs die Aufsichtsbehörde die zu ergreifenden Massnahmen verfügt. Gemäss Botschaft 12.027 vom 15. Februar 2012 zum KVAG (S. 1966f.) fällt hier insbesondere eine Vorgabe in Bezug auf die Reserven in Betracht. Die KVAV-Revision bietet nun die Gelegenheit, das Weisungsrecht in dieser Hinsicht zu präzisieren. Es ist für die Kantone von zentraler Bedeutung, dass der Reserveabbau nicht zulasten jener Kantone erfolgt, die in den letzten Jahren überproportional zu deren Aufbau beigetragen haben. Der zweite Satz von Art. 26 Abs. 4 E-KVAV ist entsprechend anzupassen.	Versicherers nach den kumulierten Überschüssen der letzten drei Geschäftsjahre je Kanton auf die Versicherten verteilt.
Kt. Al	30a	1	Anstelle der einschränkenden Definition des Begriffs «deutlich höhere Prämieneinnahmen» schlagen wir vor, dass die Versicherer das Verhältnis von Kosten zu Prämieneinnahmen - ergänzend zur Jahresbetrachtung nach Art. 30 KVAV - auch im Mehrjahresvergleich analysieren. Nur so kann einer wiederkehrenden, zu vorsichtigen Budgetierung entgegengewirkt werden, und zwar auch dann, wenn der Unterschied zwischen dem erwarteten und dem effektiven Verhältnis noch innerhalb der Standardabweichung liegt. Dies ist gerade für bevölkerungsreiche Kantone wichtig, da die Versicherer dort vielfach keine Risiken eingehen möchten, was zu hohen Prämien führen kann.	¹ Die Prämieneinnahmen liegen deutlich über den kumulierten Kosten, wenn für einen Versicherer in einem Kanton der Unterschied zwischen dem erwarteten Verhältnis von Kosten zu Prämieneinnahmen und dem effektiven Verhältnis von Kosten zu Prämieneinnahmen die Standardabweichung überschreitet in den vergangenen drei Geschäftsjahren die kumulierten Kosten in jedem Jahr tiefer als die Prämieneinnahmen waren.
Kt. Al	30a	2	Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung in Abs. 1 erübrigt sich die Berechnungsformel für die Standardabweichung.	Abs. 2 kann gestrichen werden.
Kt. Al	30b		Diese Bestimmung würde bewirken, dass in kleinen Kantonen, in denen der Versichertenbestand der einzelnen Krankenkassen entsprechend klein ausfällt, kein Prämienausgleich mehr stattfindet. Die Folge wäre eine unzulässige Ungleichbehandlung dieser Versicherten gegenüber den Prämienzahlenden in anderen Kantonen. Die Standeskommission fordert deshalb, Art. 30b aus der Vorlage zu streichen.	Artikel streichen

Kt. Al	31	Zur Sicherstellung der Kohärenz mit Art. 26 Abs. 1 E-KVAV muss auch der Schwellenwert der Reserven, anhand dessen sich die wirtschaftliche Situation des Versicherers als gut beurteilen lässt, von 150% auf 100% gesenkt werden.	Der Versicherer ist in einer wirtschaftlichen Situation, die den Ausgleich von zu hohen Prämieneinnahmen ermöglicht, wenn er nach dem Ausgleich über Reserven von mehr als 150 100 Prozent der Mindesthöhe nach Artikel 11 Absatz 1 verfügt.
Kt. Al	73a (neu)	Kapitel 9 «Schlussbestimmungen» ist mit einer Übergangsbestimmung betreffend die Wirkungsanalyse zur Verordnungsänderung zu ergänzen.	«Das BAG führt in Zusammenarbeit mit den Versicherern und Kantonen sowie Vertretern der Wissenschaft vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Analyse über deren Umsetzung und die Zielerreichung durch.»

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Weitere Vo	rschläge		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag